

Landratsamt Landkreis Leipzig | 04550 Borna

Internet: [www.landkreisleipzig.de](http://www.landkreisleipzig.de)

An alle Halter von Vögeln im genannten Sperrbezirk und genannten Beobachtungsgebiet, Halter von Hunden und Katzen mit potentiell Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietskontakt sowie an im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet Jagdausübungsberechtigte

Amt: Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt | SG  
Tierseuchenbekämpfung und Tiergesundheitsschutz

Bearbeiter: Herr Dr. Norman M. Ständer

Tel. +49 (3433) 241 2500  
Fax +49 (3433) 241 2599  
E-Mail: [lueva@lk-l.de](mailto:lueva@lk-l.de)

Dienstgebäude:  
04552 Borna | Stauffenbergstraße 4 | Haus 5

Öffnungszeiten:  
Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr  
Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 12:00 Uhr außer Sozialamt  
zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr  
Kfz-Zulassung und Führerscheinstelle

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

342-508.62.3-48/stä

28.02.2017

## Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Wildvogel-Geflügelpest in Grimma

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Leipzig (LÜVA) erlässt an Halter von Vögeln im genannten Sperrbezirk und genannten Beobachtungsgebiet, Halter von Hunden und Katzen mit potentiell Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietskontakt sowie an im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet Jagdausübungsberechtigte folgende

### Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Der Ausbruch der Wildvogel-Geflügelpest bei einem tot aufgefundenen Bussard in Grimma wird amtlich festgestellt.
2. Das folgende Gebiet wird zum Sperrbezirk erklärt:

Die Fläche, die durch folgende Grenze (auf der Skizze innerhalb der roten Linie) umfasst wird:

Beginnend an der Kreuzung der Eisenbahngleise mit der Seelingstädter Straße zwischen Seelingstädt und Trebsen, dem Verlauf der Straße folgend bis zur Kreuzung mit der Altenhainer Straße, deren Verlauf bis zum Übergang in die Brückenstraße folgen, deren Verlauf bis zur Muldebrücke folgen, die Muldebrücke queren und dem Ufer der Mulde entlang weiter Richtung Golzern, Golzern östlich umfahrend und den Ort einschließend weiter südlich an Döben vorbei, Döben einschließend und weiter Richtung Grechwitz, Grechwitz außen vorlassend Richtung Neunitz, Neunitz einschließend und südlich daran vorbei weiter Richtung Mulde, auf Höhe des Kloster Nimbschen die Mulde überquerend zur Straße B107, Kloster Nimbschen außen vorlassend Richtung der Straße Waldwinkel, deren Verlauf folgend bis zur Kreuzung mit der S11, deren Verlauf Richtung Norden weiter entlang bis zur Leipziger Straße, dieser dann Richtung Westen zur Umgehungsstraße B107 folgend bis zur Kreuzung, dann dem Verlauf der Umgehungsstraße Grimma entlang Richtung Norden, dann an der Kreuzung Beiersdorfer Straße nach Westen und den Kalkberg umfahrend weiter nach Norden Richtung Seelingstädt, Seelingstädt westlich und nördlich umfahrend und den Ort einschließend weiter entlang der Gleise Richtung Kreuzung der Eisenbahngleise mit der Seelingstädter Straße zwischen Seelingstädt und Trebsen, siehe Abbildung 1.

Tel.: +49 (3433) 241-0 oder  
Fax: +49 (3433) 241-1111  
E-Mail: [info@lk-l.de](mailto:info@lk-l.de)

+49 (3437) 984-0

Steuernummer: 235/149/03204  
Betriebs-Nr.: 05403393  
Gemeindekennziffer: 14729000

Gläubiger-ID: DE77ZZZ00000068714

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig  
Sparkasse Muldental

IBAN DE32860555921010020281  
IBAN DE05860502001010000086

BIC WELADE8L  
BIC SOLADES1GRM

Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Dokumente nur für Vorgänge nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie.  
Näheres finden Sie auf der Homepage unseres Landkreises unter [www.landkreisleipzig.de](http://www.landkreisleipzig.de).

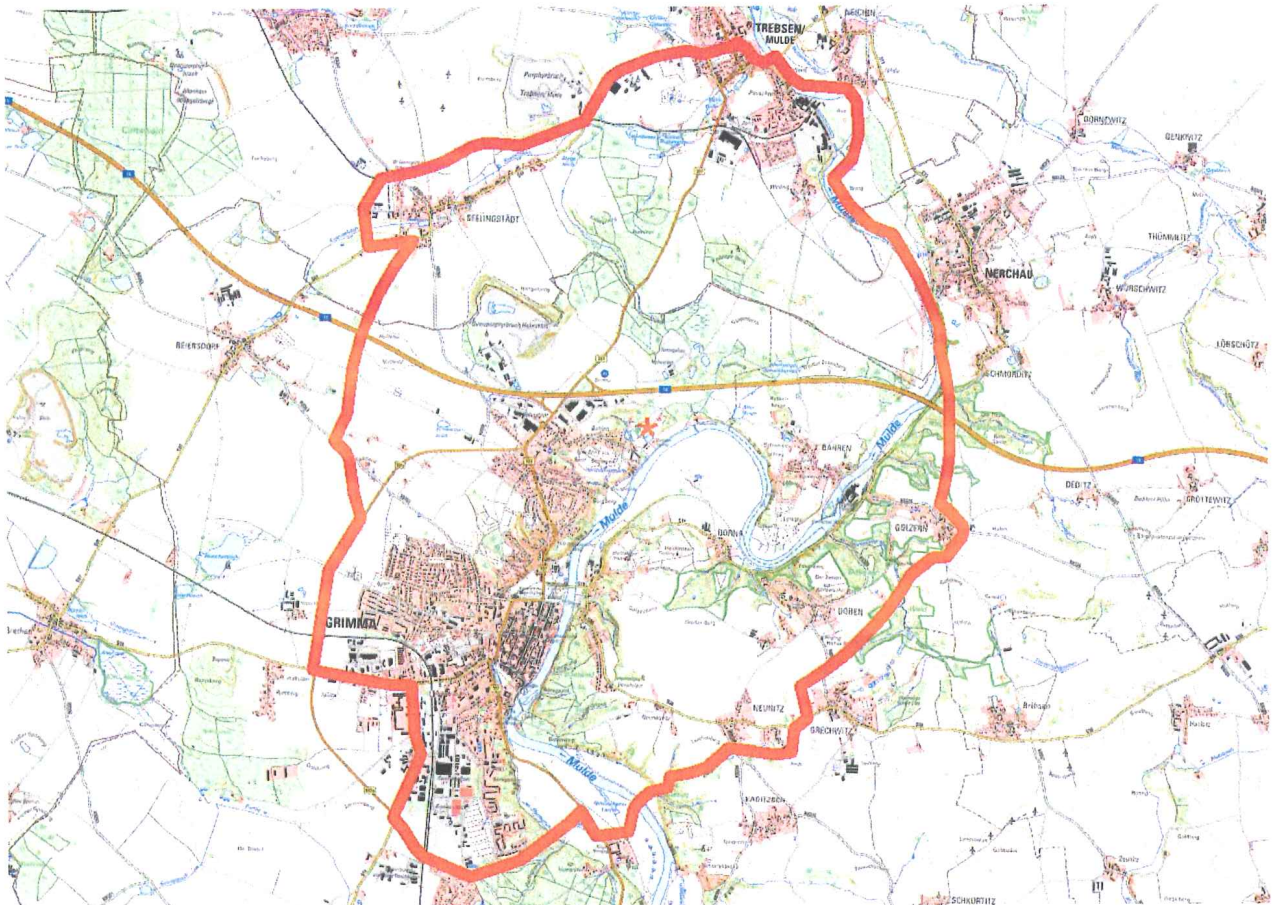


Abbildung 1: Sperrbezirk: die rote Linie entspricht der Sperrbezirksgrenze

In diesen so beschriebenen Sperrbezirk fallen somit folgende Gemeinden/Ortsteile auf dem Gebiet des Landkreises Leipzig:

- Folgende Ortsteile von Grimma:  
Bahren/ Golzern/ Dorna/ Döben/ Neunitz/ Grimma wie beschrieben/ Hohnstädt
- Folgende Ortsteile von Trebsen:  
Trebsen/ Seelingstädt/ Pauschwitz/ Wednig

3. Jeder, der in dem in Punkt 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist.
4. Für den in Punkt 2 genannten Sperrbezirk gilt Folgendes:
  - a. Wer Geflügel (gemäß Punkt 3) hält, hat das Geflügel in geschlossene Ställe oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
  - b. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Punkt 3 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) und Bruteier dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.
  - c. Gehaltene Vögel sind auf nähere Anweisung durch das LÜVA untersuchen zu lassen.
  - d. Tote Wildvögel der Ordnungen Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel sind dem LÜVA unter Angabe des Fundortes zu melden.

- e. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen das oder die von gehaltenen Vögeln (gemäß Punkt 4b) oder von Federwild (= Vögel freilebender Arten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden) aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, darf/dürfen nicht verbracht werden.
  - f. Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln (gemäß Punkt 4b) dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.
  - g. Geflügelhalter nach Punkt 4a haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe, Schutzvorrichtungen nach Punkt 4a oder sonstiger Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem mittels DVG (= Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft) als viruzid-geprüften Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
  - h. Gehaltene Vögel (gemäß Punkt 4b) dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
  - i. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.
  - j. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
  - k. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.
  - l. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall, eine Schutzvorrichtung nach Punkt 4a oder ein sonstiger Standort, in dem/in der Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Das gilt nicht für den betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.
  - m. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVAs möglich.
5. Die angeordneten Maßnahmen gelten 21 Tage nach Festlegung des Sperrbezirks lang.
6. Nach Ablauf der 21 Tage gemäß Punkt 5 gelten für den Sperrbezirk weiter folgende Maßnahmen bis auf Widerruf durch die zuständige Behörde:
- a. Wer Geflügel (gemäß Punkt 3) hält, hat das Geflügel in geschlossene Ställe oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
  - b. Gehaltene Vögel (gemäß Punkt 4b) dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
  - c. Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das LÜVA gejagt werden.
  - d. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.
  - e. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVAs möglich.
7. Das folgende Gebiet wird zum Beobachtungsgebiet erklärt:

Die Fläche, die sich zwischen Sperrbezirksgrenze und folgender Grenze (auf der Skizze innerhalb der roten und der dicken blauen Linie, die hellblaue Linie entspricht der Kreisgrenze) befindet:

Beginnend an der Nordgrenze der Gemeinde Bennewitz entlang zur Gemeindegrenze Wurzen, dieser weiter folgend bis zur Ostgrenze der Gemeinde Grimma, dieser Gemeindegrenze entlang Richtung Süden, den Ort Leisenau einschließend ihn südlich umfahrend weiter an der Südgrenze der Gemeinde Grimma zur Gemeindegrenze Otterwisch, dieser westlich folgend zur Gemeindegrenze Parthenstein, deren Westverlauf folgend bis Lindhardt, Lindhardt einschließend und westlich umfahrend Richtung Naunhof, Naunhof einschließend und westlich umfahrend Richtung Autobahn A14, dem Verlauf Richtung Dresden folgend und westlich von Ammelshain weiter Richtung Norden, Ammelshain einschließend und westlich umfahrend Richtung Polenz, Polenz einschließend und westlich umfahrend Richtung Gemeindegrenze Bennewitz, siehe Abbildung 2.

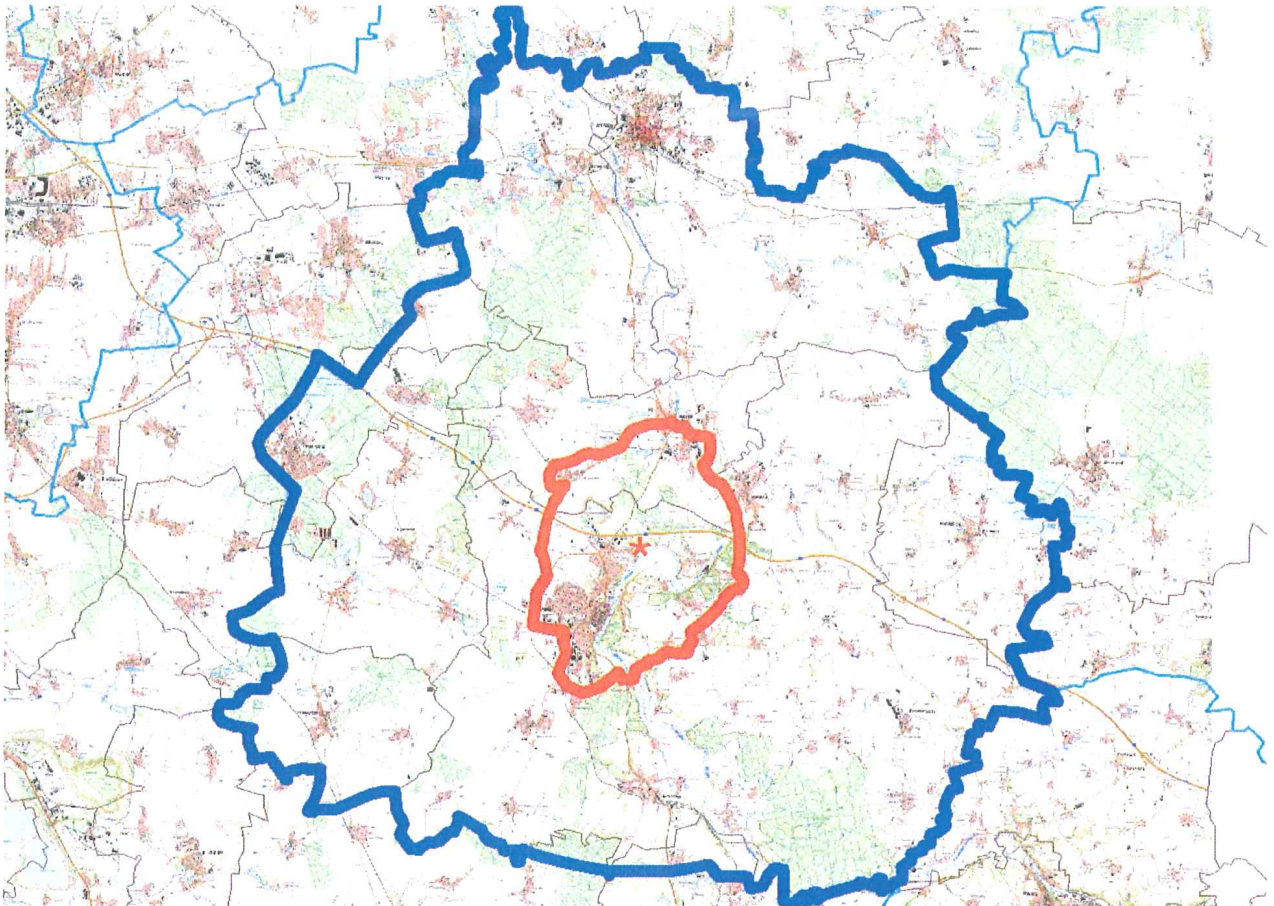


Abbildung 2: Beobachtungsgebiet: die dicke dunkelblaue Linie entspricht der Beobachtungsgebietsgrenze, die hellblaue dünnere Linie entspricht der Kreisgrenze, die rote Linie entspricht der Sperrbezirksgrenze

In dieses so beschriebene Beobachtungsgebiet fallen somit folgende Orte/Ortsteile auf dem Gebiet des Landkreises Leipzig:

- Alle Ortsteile der Gemeinde Bennewitz
- Alle Ortsteile der Gemeinde Wurzen
- Alle Ortsteile der Gemeinde Trebsen
- Alle Ortsteile der Gemeinde Grimma
- Alle Ortsteile der Gemeinde Otterwisch
- Alle Ortsteile der Gemeinde Parthenstein
- Folgende Ortsteile der Gemeinde Colditz:  
Leisenau
- Folgende Ortsteile der Gemeinde Naunhof:  
Lindhardt/ Naunhof/ Ammelshain
- Folgende Ortsteile der Gemeinde Brandis:  
Polenz

8. Jeder, der in dem in Punkt 7 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe

seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist.

9. Für das in Punkt 7 genannte Beobachtungsgebiet gilt Folgendes:
  - a. Wer Geflügel (gemäß Punkt 8) hält, hat das Geflügel in geschlossene Ställe oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
  - b. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Punkt 8 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) dürfen für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets und bis auf Widerruf durch das LÜVA nicht aus dem Bestand verbracht werden.
  - c. Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets und bis auf Widerruf durch das LÜVA dürfen gehaltene Vögel (gemäß Punkt 9b) nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
  - d. Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets und bis auf Widerruf durch das LÜVA darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das LÜVA gejagt werden.
  - e. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.
  - f. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVAs möglich.
10. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
11. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Gründe**

I.

Seit dem 08.11.2016 sind bisher 1.068 Ausbrüche des hochpathogenen Influenzavirus (HPAIV) Subtyp H5 in Deutschland festgestellt worden, wobei fast alle Bundesländer betroffen sind. Darunter sind bisher 86 Nachweise bei gehaltenen Vögeln (Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Hessen, Hamburg, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Niedersachsen, Stand 24.02.2017, 10:00 Uhr).

Durch den Befund vom 24.02.2017 der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) VL-2017/11160 wurde der Verdacht auf Wildvogel-Geflügelpest bei einem zur Untersuchung eingesandten, in Grimma tot aufgefundenen Wildvogel (Bussard) amtlich festgestellt.

Am 28.02.2017 ging der Befund des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, als Nationales Referenzlabor für Aviäre Influenza/Geflügelpest mit der Nr. AR 1741-3/17 im LÜVA ein, der für diesen Wildvogel hochpathogenes Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 nachwies.

II.

Das LÜVA Landkreis Leipzig ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig (§ 24 (1) und (3) TierGesG i. V. m. § 1 (1), (2) und (6) SächsAGTierGesG bzw. § 3 (1) VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und damit verantwortliche Personen von Vögeln in dem genannten Sperrbezirk sowie Beobachtungsgebiet, von Hunden und Katzen mit potentiell Sperrbezirks- oder/und Beobachtungsgebietskontakt sowie an im Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet Jagdausübungsberechtigte.

Zu 1. – 9.:

Mit dem Nachweis des hochpathogenen aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N8 bei einem Wildvogel aus Grimma ist der Ausbruch der Wildvogel-Geflügelpest amtlich festzustellen, die zuständige Behörde hat die Seuchenbekämpfung aufzunehmen.

Die genannten Maßnahmen begründen sich in den §§ 2, 55 – 59 der Geflügelpest-Verordnung.

Die Anordnung unter Punkt 4 i erfolgt im Ermessen des LÜVAs nach pflichtgemäßem Abwägen, wobei die Gefahr, dass durch die Jagd Federwild auf- und verschreckt wird mit der Folge des größeren Risikos der potentiellen Seuchenverbreitung oder -einschleppung in Geflügelbestände höher bewertet wird, als die Einschränkung der Jagd für die Dauer der Aufrechterhaltung der angeordneten Maßnahmen.

Das aktuelle Seuchengeschehen in Deutschland und Europa (Ungarn, Polen, Österreich, Kroatien, Schweden, Dänemark, Niederlande, Finnland, Rumänien, Frankreich, Serbien, Großbritannien, Griechenland, Bulgarien, Spanien, Italien und der Schweiz) sowie Israel, Iran, Indien, Ukraine, Tunesien, Ägypten, Uganda, Nigeria und Russland mit Ausbrüchen von Geflügelpest (hochpathogener aviärer Influenza) bei zahlreichen Wildvögeln sowie in den o. g. Nutzgeflügelbeständen sowie der Risikoeinschätzung durch das FLI (zuletzt aktualisiert am 24.01.2017):

„Das Auftreten von HPAIV H5N8 in 23 europäischen Staaten [...] und die schnelle Verbreitung weisen darauf hin, dass die räumliche Ausbreitung der Infektion derzeit mit großer Dynamik erfolgt. Täglich kommen aus verschiedenen Teilen Europas weitere Funde hinzu, häufig sind auch gehaltene Vögel in zoologischen Gärten oder Tierparks betroffen. Mittlerweile haben in Deutschland die Fälle bei Wildvögeln und Ausbrüche bei Geflügel und in zoologischen Einrichtungen ein nie zuvor gekanntes Ausmaß angenommen. Während HPAIV H5N8 im Geschehen 2014/2015 nur vereinzelt bei gesund erscheinenden Wildvögeln (drei Stockenten, eine Krickente und eine Möwe) gefunden wurde, kommt es aktuell überwiegend bei Wasservögeln und Vogelarten, die sich auch von Aas ernähren, z.B. Bussarden, Seeadlern und Möwen, zu einer Häufung von Todesfällen.

Bisher sind in Deutschland 46 verschiedene Vogelarten betroffen, darunter Arten aus den Vogelgruppen Tauchenten, Taucher, Möwen, Schwäne, vereinzelt Gründelenten (Stockente), Gänse, Greifvögel und auch aasfressende Singvogelarten (z.B. Krähen). Da derzeit vor allem tot aufgefundene Wildvögel untersucht werden, ist nicht bekannt, welche weiteren Vogelarten das Virus möglicherweise tragen, ohne zu erkranken oder zu verenden. So läuft unter wilden Wasservogelarten derzeit eine HPAI H5N8-Epidemie ab, bei der anhand der Totfunde nur die Spitze des Eisbergs erkennbar ist.

Symptomlos infizierte Wildvögel und solche, die sich in der Inkubationszeit befinden, sind weiterhin mobile Virussträger. Viele Wasservogelarten (z.B. Gänse, einige Entenarten) bewegen sich zwischen Ackerflächen, auf denen sie sich tagsüber aufhalten, und Rastgewässern, die sie abends und nachts aufsuchen. Sie können das Virus mit dem Kot ausscheiden und die aufgesuchten Landflächen und Gewässer kontaminieren. Darüber hinaus können tote Wasservögel von Prädatoren (Säugetiere wie Fuchs und Marder, aber auch Greifvögel und Krähen) geöffnet und Körperteile oder Innereien, die hohe Viruslasten tragen, verschleppt werden, so dass mit einer beträchtlichen Umweltkontamination gerechnet werden muss. Personen, die kontaminierte Flächen betreten, und Fahrzeuge, die sie befahren, können das Virus weiterverbreiten und auch in Geflügel haltende Betriebe eintragen.

Bei anhaltendem Frost ist mit einer weiteren Dynamik an Vogelbewegungen zu rechnen. Viele Wasservogelarten sind Kälteflüchter, d.h. sie suchen eisfreie Gewässer auf. Unter solchen Witterungsbedingungen kann es zu einer Ausweitung des Infektionsgeschehens bei Wildvögeln im Binnenland und in Südeuropa kommen.

In Deutschland kam es bisher in 36 Geflügelhaltungen und sechs Zoos/Tierparks zu HPAI-Ausbrüchen. Fast alle Haltungen befinden sich in Gebieten, in denen vermehrt tote, HPAIV-positive Wasservögel gefunden wurden. Ein direkter oder indirekter Eintrag über kontaminiertes Material (Schuhwerk, Fahrzeuge, Gegenstände) ist für die meisten Haltungen die wahrscheinlichste Infektionsquelle. Bei den meisten betroffenen Haltungen handelte es sich um Primärausbrüche ohne weitere Verschleppung, allerdings ist in einem Fall mit hoher Sicherheit von einem Sekundärausbruch auszugehen. Genetische Analysen weisen auf eine Ähnlichkeit zu H5N8-Viren hin, die bereits im Sommer dieses Jahres in Südrussland beschrieben wurden. Diese Viren zeigen klare genetische Unterschiede zu den H5N8-Viren, die 2014/2015 in Europa aufgetreten sind. Es handelt sicher daher um einen neuen Eintrag, der offensichtlich auf demselben Weg wie 2014 über Russland durch Wildvögel erfolgte. [...]

Fälle von HPAIV H5N8 Infektionen beim Menschen sind bisher nicht bekannt.

Aufgrund der aktuellen Verbreitung von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln in 23 europäischen Staaten und in derzeit 15 betroffenen Bundesländern Deutschlands ist von einem hohen Eintragsrisiko in Nutzgeflügelbestände und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln. Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einer Infektion mit HPAIV H5N8. Hierbei steht die Errichtung einer physikalischen und funktionellen Barriere zwischen den Habitaten von Wildvögeln und den Geflügelhaltungen im Vordergrund.“ [...] lässt eine abweichende Risikobeurteilung durch den Landkreis Leipzig nicht zu.

Zu 11.:

Gemäß § 41 VwVfG (4) kann in einer Allgemeinverfügung frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag als das Bekanntgabedatum bestimmt werden.

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 (2) Nr. 4 VwVfG.

Es gibt Überlappungsbereiche der einzelnen Restriktionszonen mit anderen Ausbrüchen der Wildvogel-Geflügelpest, von denen der Landkreis direkt und/oder indirekt durch Ausbrüche nahe der Landkreisgrenze betroffen ist. Für von unterschiedlichen Restriktionszonen betroffene Tierhalter gilt jeweils die Regel: Sperrbezirk vor Beobachtungsgebiet (d. h. wenn sich die Tierhaltung sowohl in einem Sperrbezirk, als auch gleichzeitig in einem Beobachtungsgebiet eines anderen Ausbruchs befindet, sind die Maßregeln des Sperrbezirks prioritär). Hinsichtlich der Mindestlaufzeiten für die Aufrechterhaltung der Maßnahmen gilt jeweils diejenige, die als letzte begann. **Die einzelnen aktuellen Restriktionszonen können einzeln und in der Gesamtheit, auch übereinander gelegt, zusammen mit den jeweils geltenden Verfügungen im Internet unter <http://www.geoportal-ikl.de/> (im Bedienmenü unter Punkt „Aktuelles“ und dem Unterpunkt „Ausbruch Geflügelpest“) eingesehen werden.**

Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich, dabei aber zugleich geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/Geflügel und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters auch für den Menschen sind sie dennoch angemessen.

III.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt.3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt jedoch gemäß § 37 TierGesG.

**Wir weisen darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € (dreißigtausend Euro) geahndet werden können.**

**Auf die weiterhin geltende sachsenweite Aufstallungspflicht für ALLE GEHALTENEN VÖGEL gemäß der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen mit Wirkung vom 15.11.2016 sowie das weiterhin geltende Verbot zur Durchführung von Geflügelausstellungen und –märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art im Landkreis Leipzig mit Wirkung vom 19.11.2016 wird ebenfalls hingewiesen.**

#### **Rechtsquellenverzeichnis**

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013,
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014,
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-VO) vom 18.10.2007,
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003,
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahren- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 11.05.2010,
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17.09.2003,

jeweils in der derzeit geltenden Fassung

Mit freundlichen Grüßen

*f.v. Dr. Siebert*  
Dr. A. Möller  
Amtsleiterin

Dr. Stefan Siebert  
stellv. Amtstierarzt  
u. stellv. Amtsleiter

